

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 20 (1909)

Artikel: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 7: Die Scharfrichter in Schwyz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Stadtschreiber von Rapperswil richtet am 20. November 1723 an „Meister Ziffer“ die Aufforderung:

„Weilen allhier ein Mann in Obrigkeitlichen Banden, welcher Muetmaßlich die Folter und endlich gar den Todt außzustehen haben möchte, und es den Anschein hat, dz die Wahrheit zu erpressen es sonders scharpfe peinigung brauchen werde, als habe den gn. Befelch, Dich hiermit zu befragen, ob du zu solchem genugsamb behertzt und zue allem wohl erfahren seyest; dann man Deiner nächster Tag vonnöthen haben möchte. So du aber dir nit getrauwen solltest, wird Dir obligen, einen gnugsamben Meister an deiner Statt zu verordnen.“

Die Exekution wurde von Scharfrichter *Jakob Ziffer* von Fischhausen vollzogen.¹⁾

7. Die Scharfrichter in Schwyz.

In der Konferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden in Altdorf am 26. Januar 1573 machte Uri Anzug, daß es oft im Fall sei, den Nachrichter von Luzern oder anderswoher kommen zu lassen, was häufig zu „Ungelegenheiten“ Anlaß gebe, und beantragte, es möchten die drei Orte miteinander einen Nachrichter halten, etwa zu Brunnen oder an einem andern gelegenen Orte. — Dieser Vorschlag wurde ad instruendum den Abschied genommen.²⁾

Die Verhandlungen scheinen zum Ziele geführt zu haben. Noch im gleichen Jahre erwarb Schwyz käuflich ein Haus auf Großenstein von Kommissar von Rickenbach, welches dem Scharfrichter als Wohnung angewiesen wurde. Im Jahre 1613/14 wurde alsdann für denselben ein Haus am Urmiberg erbaut und ihm dasselbe samt einer kleinen Liegenschaft zur Benützung zugewiesen.

¹⁾ Stadtarchiv Rapperswil.

²⁾ Eidg. Abschiede, Bd. IV. 508.

Als erster bekannter Nachrichten in Schwyz erscheint *Meister Christoph (I) Mengis* („Stoffel Meister Mengis“). Nach den Pfarrbüchern von Schwyz war derselbe mit Anna Vollmar („Folmer“) verehelicht und es wurden ihm daselbst folgende Kinder getauft: ¹⁾

1. Barbara, 9. Dezember 1613.
2. Anna, 27. Juni 1617.
3. Maria, 5. März 1619.
4. Katharina, 19. Februar 1721; gest. 19. April 1639.
5. Johanna, 25. April 1623; gest. 27. Juni 1695 in Uznach.
6. *Christoph (II)*, 13. Oktober 1627.
7. Mathias, 14. Oktober 1630.
8. Margaretha, 14. März 1632.

Mengis wurde auch oft außerhalb die drei Urkantone zur Vornahme von Exekutionen berufen. Der Landrat erkannte deshalb am 13. Januar 1646: dem Stoffel Meister ist geordnet, wenn er inskünftig nach Uznach, Gaster oder andere Orte der Untertanen berufen wird, daß man ihm bescheidenlich Essen und Trinken und darüber für jeden Tag seines Ausbleibens 20 β geben solle, darin das Examinieren auch begriffen. ²⁾

Er starb am 18. September 1653. Ihm folgte als Scharfrichter von Schwyz sein Sohn *Christoph (II) Mengis*.

Dieser hatte sich am 21. Januar 1651 verehelicht mit Anna Steinmeyer. Es wurden ihnen in Schwyz folgende Kinder getauft:

1. Anna Verena, 13. März 1652.
2. *Johannes*, 13. Juli 1653 (Pate: Johannes Vollmar, Scharfrichter in Uznach).
3. Balthasar, 13. Oktober 1655 (Pate; Balthasar Mengis, Scharfrichter in Luzern).
4. Anna Barbara, 19. Juni 1658 (Pate: Joh. Jodok Mengis).

¹⁾ Gütige Mitteilung von Pfarrer und Sextar M. Waser in Schwyz.

²⁾ Ratsprotokoll 1638–1666.

5. Anna Maria, 4. Januar 1661.
6. Joseph, 12. April 1664.
7. Maria Verena, 16. August 1666; gest. 11. Januar 1707.
8. Johann Jodok, 20. März 1669.
9. Johann Sebastian, 25. Juni 1671.

Sein Todesdatum ist nicht bekannt. Er wird noch 1678 in der Landesrechnung mit Namen angeführt; 1681 wird bereits als sein Nachfolger genannt sein Sohn *Johannes Mengis*.

Dieser war seit dem 24. Oktober 1673 verehelicht in 1. Ehe mit Maria Vollmar („Folmer“), nach deren Ableben ging er am 16. Januar 1684 eine zweite Ehe ein mit Maria Magdalena Großholz. Seine Kinder waren:

- I. Ehe: 1. *Johann Balthasar*, 1. September 1674 (Pate: Scharfrichter Ulrich Großholz).
- II. Ehe: 1. Johann Jakob, 16. Februar 1686.
2. Anna Verena, 2. November 1687.
3. Maria Barbara, 5. Mai 1690.
4. Johann Ulrich, 31. August 1692.
5. Jodok Joseph, 12. Mai 1695.

Der Landrat erteilte ihm am 23. Februar 1686 die Bewilligung, sich um den Scharfrichterdienst der Stadt Rapperswil zu bewerben, da er „allhier mit weniger Gage und Bestallung verfaßt“ sei. Es wurde ihm ein bezüglichlicher Rezeß durch die Kanzlei zugestellt und er zur Wahl bestens empfohlen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß hiedurch der Dienst in Schwyz nicht versäumt werden dürfe.¹⁾

Am 1. Juli 1695 wurde vom gesessenen Landrat an Stelle des verstorbenen „Hans Meister Mengis“ dessen Sohn *Balthasar Mengis* auf folgende Konditionen und auf sein Wohlverhalten hin als Scharfrichter angenommen:

1. Er soll sich stets mäßig und also verhalten, daß er bei allen Vorfällen seinen Dienst versehen kann.

¹⁾ Rezeß im Stadtarchiv Rapperswil.

2. Sollte etwas ihm schwer fallen, soll er ohne Kosten der Obrigkeit sich der versprochenen Beihilfe seiner Verwandten der Notwendigkeit nach bedienen, damit sein Dienst erforderlichermaßen verrichtet werden mag.

3. Er, seine Stiefmutter und Geschwister sollen sich in der Kirche an ihren bestimmten Orten, auf der Emporkirche oder sonst abseits, aufhalten und ehrlichen Leuten nicht „Molest“ sein.

4. Auf den roten Mantel soll ein schwarzes Schwert gemacht und also von ihm getragen werden.

5. Er soll an allen Orten, auf der Allmeind und im Tiergarten, das umgestandene Vieh so tief verlocknen, daß kein Schaden erfolgen kann; den Tiergarten aber soll er nach Notwendigkeit einhagen.

6. Den Dienst soll er in allem wie sein Vater sel. zu genießen haben, jedoch soll er Dach und Gemach und den Hag in Ehren erhalten.¹⁾

Es verehelichte sich am 9. November 1699 mit Maria Barbara Großholz. Es wurden ihnen in Schwyz folgende Kinder getauft.

1. Maria Barbara, 24. März 1702 (Pate: Jos. Jakob Großholz).
2. Joseph Melchior, 28. Dezemzer 1704.
3. Johann Ulrich, 2. Mai 1707 (Pate: Joh. Ulrich Großholz).
4. *Johann Bernhard*, 6. Februar 1709 (Pate: Jos. Anton Großholz).
5. Maria Katharina Barbara, 26. Juni 1710 (Pate: Frz. Ant. Hier. Mengis).
6. Annna Elisabeth, 21. Januar 1713.
7. Franz Anton, 16. Mai 1716.
8. Mathias, 13. März 1718 (Pate: Mathias Mengis).
9. Anna Elisabeth, 22. Februar 1726.
10. Maria Anna, 6. April 1722.

¹⁾ Ratsprotokoll 1689—1701.

Am 11. August 1701 wurde Anna Feusi von der Schindellegi, weil sie ihren eigenen Bruder tödlich gestochen, wider den hl. Geist Schimpf- und Spottworte ausgestoßen und ihre eigene Mutter gescholten, zum Tode durch das Schwert verurteilt. Auf Bitte von „Balthasar Meister“ wird vom zweifachen Landrat seinem Vetter in Bremgarten den „Meisterstreich“ zu tun bewilligt, „welchen er meisterlich verrichtet hat.“¹⁾

Am 15. Juni 1715 wurde ihm vom Landrat ein Empfehlungsschreiben an Glarus bewilligt, daß er sein Amt in Uznach und Gaster exequieren möge, gleich seinem Vater u. Großvater sel.²⁾

Auf Balthasar Mengis folgte 1723 resp. 1727 dessen Sohn erster Ehe, *Bernhard Mengis*, als Scharfrichter. Seine Frau war Maria Katharina Vollmar (Folmer), gest. 17. Dezember 1763, mit der er sich am 30. Oktober 1741 verehelicht hatte. Das Taufbuch von Schwyz bezeichnet als ihre Kinder:

1. Joseph Johannes, 24. September 1742 (Pate: Joh. Heini, Scharfrichter).
2. *Anna Maria Barbara*, 12. September 1744; gestorben 1. März 1790 (Pate: Joh. Ulrich (Mengis?), Scharfrichter in Altdorf).
3. Katharina Barbara, 4. Dezember 1746.
4. Joseph Bernhard, 31. August 1748.
5. Maria Susanna, 8. Juli 1750.
6. Fridolin Alois, 27. Oktober 1752.
7. Joh. Jakob Erasmus, 4. Juni 1758; gest. 11. Mai 1759.
8. Johann Baptist, 29. August 1760; gest. 17. Dez. 1762.
9. Maria Josepha, 29. November 1763; gest. 22. Mai 1765.

Am 7. März 1779 starb Meister Bernhard, und der Scharfrichterdienst, der ca. 200 Jahre in der Familie Mengis gewesen war, ging auf seinen Tochtermann *Joh. Melchior Groß*

¹⁾ Ratsprotokoll 1689—1701.

²⁾ Ratsprotokoll.

holz über, „sonst von Luzern.“ Derselbe war in erster Ehe verheiratet mit Anna Maria Barbara Mengis. Ihre Kinder waren:

1. Jos. Bernhard Melchior, 20. September 1768; †.
2. *Franz*.
3. Maria Josepha Katharina; 17. Juli 1782; †.
4. Maria Anna Josepha Elisabeth, 15. August 1786.

In zweiter Ehe verehelichte er sich am 8. März 1791 mit Maria Rosa von Rickenbach; gest. 26. Januar 1813. Ihre Kinder waren:

1. Anna Maria Josepha Rosa, 10. Juni 1792.
2. Johann Joseph Leodegar, 12. Mai 1793; †.
3. Maria Regina Josepha Rosa, 18. Juli 1794.
4. Maria Anna Josepha Zäzilia, 23. November 1795.
5. Maria Anna Josepha Aloisia, 15. Juli 1797, gestorben 8. Mai 1801.
6. Josepha Katharina, 1. Dezember 1798; gest. 25. Mai 1801.
7. Maria Anna Josepha Rosa, 26. Februar 1800; gest. 12. Mai 1801.
8. Jos. Melchior August, 6. Mai 1806.

Der Scharfrichterdienst wurde dem Meister Johann Melchior Großholz vom Landrate am 20. März 1779 übertragen mit den gleichen Rechten und Pflichten laut Urkunde von 1723 und deren Bestätigung von 1727. Kleine Reparaturen am Hause, Herdstatt, Ofen, Fenster und Dach soll er auf eigene Kosten besorgen, den Tiergarten wohl verwahren, das Aas gehörig verscharren, die Gerippe verbrennen, auch die, so ab dem Hochgerichte fallen, ungesäumt allda in die Erde verscharren und nach alter Übung das Gewöhnliche von dem „Pläß“ von Rinder- und Kühhäupten abtragen. Von einem jeweiligen Landeseckelmeister sollen ihm aber jederzeit die Materialien zu den Reparaturen angeschafft, auch die Hauptreparaturen wie bisher namens des Landes besorgt werden, ohne Entgelt des Scharfrichters.¹⁾

¹⁾ Ratsprotokoll 1776—1779.

Auf erfolgte Requisition durch den Landvogt von Lugarus wurde der neugewählte Meister am 15. Mai 1779 vom Landrat dorthin gesandt, eine Exekution nach daselbst ergangenen Urteil zu vollziehen.¹⁾

Eine Kommission des gesessenen Landrates, bestehend aus Statthalter Dettling und Landesseckelmeister Jütz, bestimmte am 2. August 1781 die Gebühren des Scharfrichters wie folgt:

1. Für ein Examen 6 β .
2. Einen Malefikanten zu binden, jedesmal 12 β .
3. Für einen Untersuch, ob der Delinquent gebrandmarkt sei oder nicht 6 β .
4. Den „Fletschen“ aufzumachen oder abzunehmen 12 β .
5. Den Malefikanten aufzuziehen 12 β .
6. Den Delinquenten samt dem Stein aufzuziehen 1 Gl. 2 β .
7. Auf das „Stühli“ zu setzen und zu binden 12 β .
8. Auf die „Hälchlen“ zu setzen 12 β .
9. An den Pranger zu stellen 1 Gl. 20 β .
10. Mit Ruten auszustreichen 1 Gl. 12 β .
11. Für das Brandmarken 1 Gl. 10 β .
12. Für eine Enthauptung 1 Gl. 20 β .
13. Für einen Landtag 1 Gl. 20 β .
14. Den Entleibten in die Gruft zu tun 30 β .
15. Für das Henckermahl 1 Gl. 20 β .
16. Die Leiter an das Hochgericht zu stellen 30 β .
17. Einen Kopf auf das Hochgericht zu stecken 30 β .
18. Einen Körper unter das Hochgericht zu verscharren 30 β .
19. Für das Hängen 5 Gl.
20. Mit Luntten zu brennen 12 β .
21. Einen Selbstmörder hinweg zu tun 10 Gl.
22. Einen zu erwürgen 5 Gl.
23. Einem eine Hand abzuhauen 30 β .
24. Für das Radbrechen 5 Gl.
25. Einen zu verbrennen, ohne das Holz, 10 Gl.

¹⁾ Ratsprotokoll 1776—1779.

Im übrigen verbleibt es bei der Urkunde von 1723 und 1724.¹⁾

Am 23. Dezember 1786 wurde vom Landrat dem Scharfrichter Xaver Steinmeyer von Haigerloh unter dem Kanzleisignet ein Attest abzugeben bewilligt, daß er sich während seinem dreijährigen Aufenthalt bei dem hiesigen Meister treu, pflichtgemäß und wohlverhalten aufgeführt habe.²⁾

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts traten in der Familie Großholz wegen Verdienstlosigkeit und Familienzerwürfnissen traurige Verhältnisse ein. Am 4. Juli 1812 wurden vom Landrat Ratsherr Ceberg und Ratsherr Abegg zur gütlichen Vermittlung des Meisters M. Großholz und seines Sohnes Franz, auch allf. nötiger Inventarisierung des Vermögens, Bücher und Guthaben des Meisters, verordnet.³⁾ Ferner wurde am 5. März 1812 nach angehörter Schilderung der traurigen Familienumstände erkannt, es soll dem Ratsherr Gasser als erbetener Vogt der Kinder erster Ehe ein Rezeß zugestellt werden, daß die denselben zugeschätzten Pferd und Kuh ihm zugestellt werden sollen.⁴⁾

Schon vorher, am 4. April 1812, ratifizierte auf eingereichtes Gutachten einer eigens hiefür bestellten Kommission der Kantonsrat nachfolgenden

Bestallungsbrief

für einen jeweiligen Scharfrichter und Wasenmeister:

Es wird ihm die alte Wohnung am Urmiberg angewiesen, mit Nutzen und Beschwerden, wie sie seine Vorfahren genossen haben. Kleinere Reparaturen an Haus, Stall, Feuerstätte, Ofen, Schindeln, Ziegeln etc. hat er auf seine Kosten zu besorgen. Die erforderlichen Materialien hiezu sollen aber vom Lande angeschafft, auch größere Renovationen von demselben ohne Kosten des Scharfrichters ausgeführt werden.

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.

²⁾ Ratsprotokoll 1786—1787.

³⁾ Ratsprotokoll 1812.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1813.

Der Tiergarten soll vom Scharfrichter wohl besorgt, das Aas gehörig „verlochet“, die Gerippe verbrannt und was vom Hochgerichte abfallen möchte, ungesäumt vergraben werden.

Übrigens soll der Scharfrichter, wohin er immer von einer Regierungsbehörde oder dem Amtsmann berufen wird, sofort sich einfinden und den erteilten Befehlen Folge leisten.

Er soll stets einen guten, braven Knecht halten, der wenn möglich zugleich als Pferdearzt die erforderlichen Kenntnisse hat, und zwar auf seine Kosten.

Von den Verrichtungen, bei denen er als Scharfrichter beizuwohnen hat, bezieht er folgende Taxen:

1. Für Abwarten an einem Landtag 1 Gl. 20 β .
2. Für die Exekution an einem Landtag 5 Gl.
3. Für Strick und Bande und für die Ausführung 30 β .
4. Den Hingerichteten in die Gruft zu werfen 30 β .
5. Für die Mahlzeit seiner Kollegen 2 Gl. 20 β .
6. Die Sessel auf die Richtstätte zu tragen 1 Gl. 20 β .
7. An den Pranger zu stellen und mit Ruten ausschwingen 2 Gl. 32 β .
8. An den Pranger zu stellen, auszustreichen und das Zeichen aufzubrennen 3 Gl. 25 β .

Bei Kriminalverhören:

9. Für Anstellung beim Examen 12 β .
10. Wegen einer Konfrontation 18 β .
11. Den Flaschenzug auf- und abzuziehen 12 β .
12. Den Inquisiten auf den Stuhl zu setzen 12 β .
13. Für die Visitation 12 β .
14. Für das Verbinden zur Tortur 12 β .
15. Für ein jedesmaliges Aufziehen an der Tortur 12 β .

Dann soll dem Scharfrichter vom Kanton alle sechs Jahre ein kuhroter Mantel angeschafft werden, wobei er gehalten sein soll, nach älterer und jüngerer Verordnung ein Schwert von grünem Tuch auf denselben nähen zu lassen.

Als Wasenmeister hat er zu beziehen:

Von Pferden, die er im Bezirk Schwyz auf einem Wagen nach Hause zu führen hat, gebührt ihm kein anderer Lohn, als nur die Haut. Wenn er aber Kühe abführt, soll ihm der Eigentümer 1 Gl. 25 β bezahlen, dagegen letzterm die Haut gehören. Von einem untragenden Rind aber soll nur 1 Gl. 24 β bezahlt werden.

Hat er aber ein Pferd auf der Allmeind oder bei Hause wegzuschaffen, soll er dem Eigentümer 10 Batzen bezahlen, dafür aber die Haut beziehen.

Im Bezirk Einsiedeln gelten die gleichen Bestimmungen in betreff der Pferde; der Wasenmeister bezahlt für die Anzeige 30 β und bezieht dafür die Haut.

In betreff des Hornviehes hat ihm der Eigentümer desselben 1 Gl. 10 β zu bezahlen, wofür letzterm die Haut gebührt.

In den Bezirken Wollerau und Pfäffikon hat es hinsichtlich der Pferde die gleiche Bewandtnis wie in Schwyz und Einsiedeln; vom Rindvieh aber behält der Wasenmeister die Haut und bezahlt hiefür dem Eigentümer 1 Gl. 10 β .

In Einsiedeln und beiden Höfen sollen die Eigentümer des Viehes die Grube selbst öffnen und dieselbe, nachdem der Knecht des Wasenmeisters die Kadaver hineingetan hat, wieder mit Erde zudecken.

In Küßnacht ist die gleiche Ordnung zu beobachten, wie in Einsiedeln. In Gersau ist noch nichts verordnet.

Sollte fremdes Vieh in unserm Lande „draufgehen“, gehört die Haut hievon dem Wasenmeister, dagegen hat er dem Eigentümer 30 β zu begüten.

Nach ergangener Publikation soll niemand einen wütend gewordenen Hund selbst wegschaffen, sondern es soll solches durch den Wasenmeister geschehen. Dafür sollen ihm 3 β bezahlt werden, ihm auch die Haut zugehören.

Als Wasenmeister soll er jedes Stück Rindvieh oder Pferd öffnen und die Fehler oder Krankheiten desselben sich wohl merken und solche aufzeichnen, wofür ihm von

jedem Stück Vieh durch den Seckelmeister 6 β bezahlt werden sollen.

Ferner wird erkannt, daß dem Meister Melchior Großholz, dermaligem Scharfrichter, in Anbetracht seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste und seiner kränklichen und dürftigen Umstände auf Lebenszeit eine jährliche Unterstützung von Gl. 30 bezahlt werden soll, jedoch ohne Konsequenz für einen Nachfolger in seinem Dienste.

Die in den Bestallungsbrief aufgenommene Verordnung wegen der Wegschaffung toter, wütend gewesener Hunde ist den Bezirksräten behufs Veranstaltung einer bezüglichen Publikation mitzuteilen.¹⁾

Meister Johann Melchior Großholz starb am 29. Januar 1815; ihm folgte als Scharfrichter von Schwyz sein Sohn *Franz Großholz*.

Derselbe hatte sich am 25. Februar 1811 in Seewen verheiratet mit Elisabeth Richli von Zug, Tochter des dortigen Henkers Joseph Richli und der Maria Anna Mengis, mit der er im 2. Grade (Geschwisterkinder) verwandt war.

Am 6. September 1817 wurde dem Scharfrichter von Obwalden vom Landrat ein Attest ausgestellt, daß er in Schwyz den Jos. Anton Bürgi mit dem Schwerte glücklich gerichtet habe.²⁾

Am 27. Februar 1819 beschloß der Landrat: Meister Franz Großholz erhält die Bewilligung, des Ludwig Großholz sel. Kindern in Baden an den dortigen Landtagen als Meister beizustehen, im Falle ein solches nicht auf einen in hier angestellten Landtag erfordert wird.³⁾

Meister Franz Jos. Großholz starb unerwartet am 13. April 1822 auf der Scharfrichterdomäne am Urmiberg und die Wiederbesetzung der Stelle wurde am 20. April vom Rate dem gesessenen Landrat anheimgestellt.

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Scharfrichter, Nr. 257.

²⁾ Landratsprotokoll 1817.

³⁾ Landratsprotokoll 1819.

Am 21. April empfahl Scharfrichter Jos. Pickel in Stans den kleinen Sohn von Franz Großholz Meister sel. und dessen 16 Jahre alten Stiefbruder Augustin für den von Vater und Bruder genossenen Dienst, eventuell sich selbst zur Wahl. Die Wahl wurde vom gesessenen Landrat am 27. April verschoben. ¹⁾

Scharfrichter Jos. Pickel in Stans hatte laut Zeugnis vom 6. Oktober 1821 von der Kanzlei Nidwalden am 23. Dezember 1815 auf der Richtstätte zu Fronhofen daselbst an Joseph Christen von Wolfenschießen und am 14. September 1816 an Kaspar Zimmermann das gegen dieselben ausgefallte Todesurteil also vollzogen, daß er diesen Delinquenten mittelst eines einzigen Schwertstreiches den Kopf vom Rumpfe trennte und sich dadurch die volle Zufriedenheit der Regierung erwarb. ²⁾

Sein Meisterstück hatte er nach dem Zeugnis der Staatskanzlei Luzern schon vorher am 14. Juni 1806 auf der Richtstätte außerhalb der Stadt Luzern an dem zum Tode verurteilten Anton Lörch von Wauwil dergestalt zur ganzen Zufriedenheit der Regierung vollführt, daß er diesem Delinquenten mittelst eines einzigen Schwertstreiches den Kopf vollständig vom Rumpfe trennte. ³⁾

Am 30. Mai 1822 wurde demselben von der Kanzlei des Kantons Schwyz ein Zeugnis ausgestellt, daß er am 6. April d. J. auf der Richtstätte auf der Weidhuob dem Delinquenten Fidel Anna von Steinen mittelst eines einzigen Schwertstreiches das Haupt vollkommen vom Rumpfe getrennt und somit das gegen denselben verhängte Todesurteil zur vollkommensten Zufriedenheit der Regierung vollzogen habe. ⁴⁾

¹⁾ Landratsprotokoll 1822—1823.

²⁾ Zeugnis im Staatsarchiv Glarus.

³⁾ Ibid.

⁴⁾ Attest im Kantonsarchiv Glarus.

Die Wahl eines schwyzerischen Scharfrichters fiel am 6. Mai auf *Augustin Großholz*, der seinen Stiefgeschwistern 800 Gl. Unterstützung innert 10 Jahren zu bezahlen sich verpflichtete. Am 26. Oktober 1822 verlangte Richter Holdener namens Augustin Großholz, Wasenmeister, Erlaß einer strengen Publikation, daß die Bauern den Wasen nicht wegtun sollen, ferner stellte er die Einfrage, wem das Schwert und der Mantel gehören, sowie wegen einem „Gänterle“, welches des Meisters sel. Witwe wegnehmen wolle. Vom Landrate wurde die verlangte Publikation bewilligt und zum Vergleich wegen den übrigen Anständen Ratsherr Abegg und Ratsherr Franz Gasser verordnet. Falls das alte Schwert entliehen, solle es erkaufte, auch dem jungen Meister durch den Seckelmeister ein Mantel von kuhroter Farbe, mit zwei aufgenähten Schwertern, angeschafft werden. Obige Ausschüsse sollen über alles, was zum Scharfrichterdienste gehört, ein Inventar aufnehmen.¹⁾

Die beiden Richtschwerter werden gegenwärtig im Kantonsarchiv Schwyz aufbewahrt. Das ältere derselben wird in der Landesrechnung oftmals erwähnt, z. B.:

1559. „Item vß gen xij β Cunradt Messerschmidt, hatt das Richter Schwertt gfasst.“

1572. „Item vß gen vj Batzen dem Stoßen, vom Richtschwert vß zewüschten.“

1634. Dem Messerschmied für das Richtschwert 15 β.

1636, 3. März. Dem Meister Hans Messerschmied, das Richtschwert wieder zu fassen und zu vergülden zahlt Gl. 2. Um eine Überscheide dazu, Macherlohn und Nestel Gl. 2.

Am 19. August 1826 verlangte Ratsherr Augustin Holdener als Vogt und „Götti“ des Augustin Großholz Meister vom Landrat die Ratifikation eines am 14. d. M. mit Meister Jos. Pickel um den Scharfrichter- und Wasendienst abgeschlossenen Lehenakkordes, da er den Großholz eine Pro-

¹⁾ Landratsprotokoll 1823—1824.

fession erlernen lassen wolle. Es wurde erkannt, es solle solcher auf Wohlverhalten des Lehenehmers hin ratifiziert, letzterer aber gehalten sein, seinen Klienten zur Erlernung der Tierarzneikunst zu verordnen. ¹⁾

Scharfrichter Aug. Großholz wurde vom gesessenen Landrat am 22. Juni 1826 wegen schlechter Aufführung zu drei Tragen Gefängnis im Spital bei magerer Kost verurteilt; der Spitalpfarrer soll ihm Bücher zu „geistlichen Betrachtungen“ zur Verfügung stellen. Erfolgen weitere Klagen, soll er seines Dienstes entlassen werden. Noch im gleichen Jahre wurde er des Landes verwiesen und die Familie Großholz am 20. Dezember durch Landjäger Horat nach Bremgarten transportiert.

Die Wirksamkeit der „Scharfrichter-Dynastie“ Großholz hatte hiemit im Kanton Schwyz ihr Ende erreicht.

Die Großholz waren Scharfrichter in *Zug* vom Ende des sechszehnten oder Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1771. ²⁾

Am 23. April 1597 schenkte der Rat von Zug dem Meister Jörg „4 Ell Lündsch“ zu einem Mantel.

Ammann und Rat der Stadt Zug ersuchen am 11. August 1604 Luzern, den dortigen Nachrichter am folgenden Tag nach Zug zu senden, da etliche „verlumbde“ Personen in Gefangenschaft sitzen und Zug eines Nachrichters bedürftig sei. Am 31. August, wie auch am 9. Juli 1605, wird ein gleiches Begehren an Luzern gestellt. — Zug hatte also damals keinen eigenen Scharfrichter.

Laut Verordnung für Wegschaffen und Hautausziehen des gefallenen Viehes von 1619 war Meister Laurenz Vollmar („Vollmer“) Nachrichter in Zug. Auf einem Beiblatt zu obiger Verordnung ist von einem „Meister Fridli“ die Rede.

Laut Obstbrief von 1625 war ein „Meister Hansen“ Scharfrichter in Zug.

²⁾ Landratsprotokoll 1826.

³⁾ Geschichtsfreund, Bd. 23, S. 348.

1634 wurde in Zug das Ertränken von Malefizpersonen abgeschafft.

Im Jahre 1730 wurde in Zug eine Verordnung betreffend Bestallung und Richtlohn des Scharfrichters erlassen. Nach derselben bezog er ein Fixum von 40 Gl., das übrige an Sporteln oder Richtlöhnen in 24 Punkten, z. B.:

8. Einen Hahnen anbrennen (Zeichen aufbrennen) 3 Gl.; jedesmal auch für Strick und Handschuhe 1 Pfund oder 15 β.

13. Mit feurigen Zangen zu reißen, für jeden Griff 1 Gl. 10 β.

18. Lebendig verbrennen 6 Gl.

Am 12. Mai 1748 beklagte sich der Scharfrichter von Zug vor der Gemeinde in Menzingen, daß das ihm zustehende Wasenrecht, nämlich der Untersuch, ob ein Stück Vieh gesund oder krank verendet, schon lange nicht mehr ihm zugute komme, da niemand mehr ihn zu diesem Zwecke berufe, was eine Schmälerung seines Einkommens bedeute. Er verlangt 100 Batzen Wartgeld, alsdann werde er auf Verlangen jedem zum Untersuch erscheinen. Es wird ihm das verlangte Wartgeld bewilligt. (Gemeindeprotokoll Menzingen).

Der Scharfrichter besaß in der Vorstadt in Zug ein eigenes Haus. Am 15. Dezember 1838 wurde vom Rat beschlossen, dasselbe als Armenanstalt zu benützen. Im Juni 1839 verließen die Kinder des letzten zugerischen Richters, Heinrich Deigentesch, das Haus, alsdann wurde dasselbe bis 1872 als Waisenhaus benützt.

Die Richtstätte oder das Schaffot in Zug befand sich bei der Schutzengelkapelle auf der Zugerallmeind. Der Galgen, der bis zur französischen Revolution seinen Dienst versah, hatte seine Stelle in der Nähe des Lorzenflusses. Seit 1627 wurden die Enthaupteten auf der Richtstätte beerdigt, wo 1645 eine Gruft errichtet wurde; letztere wurde 1862 beim Bahnbau ausgefällt. Die letzte Hinrichtung in Zug fand am 23. Dezember 1847 statt. Sie betraf den Heimatlosen Jost

Schanz, Bienendieb, und wurde durch den Scharfrichter von Schwyz vollzogen.

Dr. F. K. Stadlin verzeichnet in seinem Manuskript der zugerischen Hausbesitzer — auf der Stadtbibliothek in Zug — folgende Nachrichten:

Heinrich Deigentesch von Goßau, zugleich auch Scharfrichter für den Kanton Glarus.

Franz Großholz, resignierte und wurde 1815 Scharfrichter in Schwyz.

Johann Richli, Sohn des Johann.

Bernhard Großholz.

N. Großholz, des vorigen Onkel.

Auf dem Kirchhofe bei St. Oswald wurden auch begraben die in Zug verstorbenen Scharfrichter, darunter Johann Ulrich Großholz und Franz Bernhard Großholz, Johann Richli und Heinrich Deigentesch. ¹⁾

In der Sitzung des schwyzerischen Landrates vom 24. November 1826 wurde die Familie des Franz Großholz des Landes verwiesen und erkennt, auch Jos. Pickel solle innert 3 Tagen das Land verlassen.

Vom Landammann wurde bemerkt, daß man nunmehr wieder auf einen Meister Bedacht nehmen sollte. Als solcher habe sich schon früher Deigentesch in Zug gemeldet, welcher dieser Stelle vielleicht sich jetzt noch freuen würde. Es sei derselbe zwar ziemlich dem Trunke ergeben und zeige sich, wie auch seine Frau, als wohlbemittelt in prächtigen Kleidern. Im übrigen werde gegen denselben keine Klage geführt, außer daß er auch Menschen arzne, ohne jedoch Medizin studiert zu haben.

Der Landrat beauftragte den Ratsherr Gasser, mit Deigentesch Rücksprache zu nehmen und sich zu erkundigen,

¹⁾ Gütige Mitteilungen von Hrn. a. Landammann A. Weber in Zug.

ob er den Scharfrichterdienst in hier übernehmen wollte. Er solle ihm gleichzeitig die Bemerkung machen, daß er keinen schwarzen Rock tragen und keine Menschen innerlich arzen dürfe, wie man auch erwarte, daß er sich nicht volltrinken würde. ¹⁾)

Vom Landrate wurde am 13. Januar 1827 die Ernennung eines Scharfrichters dem nächsten Wochenrate übertragen und die Kanzlei beauftragt, den Aspiranten Deigentesch, Pickel, Sebastian Wacker und Ignaz Greter in Altdorf hievon Anzeige zu machen, damit sie sich vorstellen können. In den Bestallungsbrief soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß derjenige, welcher den Dienst erhält, in den Landesseckel jährlich 10 Dublonen zu bezahlen habe.

In der Sitzung des Landrates vom 19. Januar wurde vom Landammann die Anzeige gemacht, daß sich für den Scharfrichter- und Wasenmeisterdienst gemeldet haben Jos. Pickel, Sebastian Wacker und Ignaz Greter. Von Ratsherr Gasser wird bemerkt, daß Deigentesch wegen der letzthin erkannten jährlichen Abgabe von 10 Louisdor seine Anmeldung zurückgezogen habe. Ratsherr Aug. Holdener wollte sich für die Deckung der hinterlassenen Schulden der Familie Großholz den Wasen in der March vorbehalten, worüber jedoch nicht eingetreten wurde. Es wurde erkannt, die beschlossene jährliche Bezahlung von 10 Louisdor durch den Scharfrichter an den Landesseckelmeister solle „als nicht ganz reputierlich“ im Bestallungsbrief weggelassen werden. Letzterer wurde genehmigt; er hatte den Wortlaut, wie jener vom 4. April 1812. Nachdem noch bestimmt worden war, daß der Gewählte in hier wohnen solle, wurden die drei Aspiranten vorgelassen und ihnen der Bestallungsbrief vorgelesen.

Alsdann wurde *Joseph Pickel* als Scharfrichter und Wasenmeister ernannt und angewiesen, innert 14 Tagen den Hei-

¹⁾ Landratsprotokoll 1826.

matschein in Nidwalden zu erheben und hier einzulegen, welches durch ihn am 10. Februar erfolgte.

Am 4. August 1827 wurde vom Seckelmeister im Landrate die Anzeige gemacht, daß dem „Pickel Meister“ für den Landtag des Kaspar Leonz Fleischmann von Altendorf von den umliegenden Meistern alle Hilfe abgeschlagen worden sei. Es wurde erkannt, es solle an den Statthalter in Altdorf geschrieben werden, daß er dem dortigen Meister den Befehl erteile, sich entweder persönlich oder durch seinen Knecht auf dem Landtage in Schwyz einzufinden.¹⁾ Diesem Begehren wurde entsprochen.

Meister Joseph Pickel wurde vom gesessenen Landrat am 2. Juni 1829 wegen unsittlicher Aufführung aus dem Kanton verwiesen, ebenso dessen Magd Katharina Richli von Zug. Pickel begab sich wiederum in den Kt. Uri.

Unterm 26. Juni 1829 wurde vom Landrat *Oswald Schlumpf* von Zug zum Scharfrichter erwählt und er auf den Bestallungsbrief vom 19. Januar 1827 verwiesen. Am 10. Mai 1830 wurde Schlumpf von gleicher Behörde wegen Dienstversehen und Insolvenz entlassen und der Innere Land- (Wochenrat des Bezirkes Schwyz) bevollmächtigt, einen andern Scharfrichter anzustellen.

Vor gesessenem Landrat machen am 19. Juni 1830 die Bewerber um den Scharfrichterdienst Vorstand, nämlich Heinrich Deigentesch von Zug, Xaver Schmid von Bischofszell, Ignaz Greter von Altdorf, Xaver Vollmar von Stans und Stefan Vollmar von Luzern, welchen der Bestallungsbrief von 1827 verlesen und bemerkt wird, daß im Bezirk March Jakob Pius Schnellmann von Wangen den Wasen immer besorgt habe und sich auch für die Zukunft dem Meister empfehle, worauf *Xaver Schmid*, Knecht bei Scharfrichter Vollmar in Zürich, als Scharfrichter erwählt wird.

In der Sitzung der Regierungskommission vom 25. Oktober 1833 wurde vom Landammann eröffnet, Scharfrichter

¹⁾ Landratsprotokoll 1827.

und Wasenmeister Schmid, der seit der Trennung des äußern Landes vom Bezirk Schwyz den Dienst nur für letzteren versehen, nun wünsche, wieder als solcher für den ganzen Kanton angenommen zu werden. Es wurde hierüber erkannt, es solle bis zur Ernennung eines Scharfrichters für den ganzen Kanton die Sache in ihrem gegenwärtigen Stande belassen und Schmid ersucht werden, inzwischen seinen Bestallungsbrief zur nähern Prüfung einzureichen.¹⁾

Im März 1834 starb Heinrich Deigentesch, Scharfrichter von Zug und Glarus. Die Witwe desselben, Franziska geb. Pickel, empfahl am 15. September ihren Bruder Jos. Pickel, ehemals Scharfrichter in Stans, dato wohnhaft bei ihr in Zug, beim Landammann von Glarus für den Scharfrichterdienst in Glarus und sandte dessen Atteste ein.

Am 22. September schrieb sie jedoch, sie behalte den Dienst in Zug und verzichte auf jenen von Glarus. Sie empfahl ihren Schwager Xaver Vollmar in Stans; ihr Bruder Joseph Pickel wohne nicht mehr bei ihr, er sei ohne bestimmten Wohnort. Xaver Vollmar, gebürtig von Ravensburg, seit 6 Jahren Scharfrichter in Stans, hatte in Luzern schon viermal und in Uri zweimal zur besten Zufriedenheit gerichtet.²⁾

Meister Xaver Schmid war zugleich Scharfrichter von Glarus. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1839 erklärte er sich bereit, die Exekutorstelle daselbst nach den Bestimmungen des Tarifes anzunehmen, hingegen wünsche er Aussetzung eines Jahrgehaltens von 5 Louisdor, wie in einem Nachbarkanton, wo er die gleiche Stelle bekleide. Es wurde ihm ein Wartgeld von 2 Louisdor ausgesetzt, worauf er die Stelle annahm,³⁾ die er bis zu seinem Tode versah.

Am 9. Juni 1843 machen Landammann und Rat von Zug an Schwyz die Anzeige, daß sie den in hier angestellten

¹⁾ Protokoll der Regierungskommission 1833—1834.

²⁾ Schreiben und Atteste im Kantonsarchiv Glarus.

³⁾ Ibid.

Scharfrichter Xaver Schmid auf weitere vier Jahre als solchen auch für ihren Stand wieder bestätigt haben. ¹⁾

Xaver Schmid wurde 1840 in seinem Amte auf 10 weitere Jahre bestätigt und zugleich erkennt, daß der Bestallungsbrief zum nähern Untersuch an eine Kommission verwiesen sein soll. Die Ausstellung desselben und die Ausfertigung einer Wasenordnung unterblieb jedoch bis 1847. ²⁾

Vom 4. März 1847 datiert nachfolgender Bestallungsbrief für den Scharfrichter des Kantons Schwyz:

1. Die Anstellung eines Scharfrichters steht dem Kantonsrat zu und findet nach erfolgter Ausschreibung zur freien Bewerbung, sowie nach genügendem Ausweis über die Dienstfähigkeit, auf 10 Jahre statt, unter der Bedingung des Wohlverhaltens.
2. Der Scharfrichter hat zu beziehen:
 - a) das Haus am Urmiberg nebst den dabei befindlichen Liegenschaften, mit der Verpflichtung, daß er sowohl die Güter als alle Gebäulichkeiten auf seine Kosten in gutem Zustande unterhalten soll, worüber der Kantonsseckelmeister Aufsicht zu üben hat;
 - b) vom Kantonsseckelmeister alle 10 Jahre einen roten Mantel, auf den er zum Zeichen seines Dienstes zwei übereinander liegende Schwerter von grünem Tuch nähen soll;
 - c) bei einem Landtag für die Exekution eines Todesurtheiles und die Zubereitung

	16 Fr.
für Ausstellung an Pranger und Halseisen	2 „
für Ausstreichen mit der Rute	2 „
für Aufbrennen des Zeichens	2 „
 - d) für Beseitigung von Leichnamen Verunglückter, sofern er hiez zu berufen wird,

	4 „
bei einer Entfernung von über 3 Stunden	8 „
3. Bei den Versammlungen des höchsten Kriminalgerichtes

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Scharfrichter, Nr. 257.

²⁾ Ibid.

hat er sich auf dem Rathause einzufinden und die Aufträge zu gewärtigen, welche ihm infolge der Urteile erteilt werden und dieselben auch sofort mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen.

4. Anstellungen in andern Kantonen darf er nur annehmen, wenn ihm solches vom Kantonsrat zugestanden wird, und dorthin auch nur dann zu Exekutionen berufen werden, wenn die hiesigen Behörden seiner nicht bedürfen, weswegen er beim Amtsmann jeweilen die Bewilligung einzuholen hat.¹⁾

Scharfrichter Xaver Schmid starb Ende November 1855. Mit Schreiben vom 17. Dezember petitionierte dessen Witwe Katharina geb. Ent beim Regierungsrat, er möchte den Dienstvertrag erst mit 1. Januar 1857 als erloschen betrachten, wogegen sie für den Dienst als Exekutor den Johannes Bettenmann von Altstätten, Kt. St. Gallen, und für den Wasenmeisterdienst, der indessen seit Jahren keine Verrichtungen mehr notwendig gemacht habe, den Meinrad Marty von Goldau in ihren Kosten proponierte. Exekutor Bettenmann legte eine vom 12. Dezember 1855 datierte zustimmende Erklärung und zwei Zeugnisse des Polizeidepartementes des Kantons Thurgau vom 28. September 1853 und 29. November 1854 und ein solches vom Landeshauptmann von Appenzell A.-Rh. ein, welche die Zufriedenheit über die drei vollstreckten Hinrichtungen bezeugten.

Vom Regierungsrat wurde hierüber beschlossen:

1. Es sei dem Petitum gegen Erfüllung der gemachten Propositionen entsprochen, in dem Sinne, daß der Dienstvertrag bis zum vollständigen Ablauf seiner auf zehn Jahre angenommenen Dauer (24. März 1847, als dem Zeitpunkt des Erlasses des neuen Bestallungsbriefes) fortzubestehen habe.

2. Das Justizdepartement wird die Frage begutachten, ob späterhin die Scharfrichterstelle noch beizubehalten sei.²⁾

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 280.

²⁾ Regierungsratsprotokoll 1856.

Im März 1857 zog Witwe Schmid hinweg, nachdem sie den Schlüssel zum Scharfrichterhaus dem Landammann übergeben hatte. *Meister Xaver Schmid war der letzte schwyzerische Scharfrichter*; die Stelle wurde nicht mehr besetzt.

8. Die soziale Stellung des Scharfrichters.

Die Unfreiheit der ersten Scharfrichter und ihre Beschäftigung mit der Abdeckerei machten den Scharfrichter zum Ausbund der Verrufenheit und „Unehrllichkeit“. Jede durch ihn vollzogene Strafe entehrte, jede Berührung seiner Hand befleckte. Jedermann mied seinen Umgang, seine Nähe wurde geflohen und er blieb, um zufälliger Berührung vorzubeugen, gezwungen zu einer leicht erkenntlichen Kleidung des Mannes der Schmach. In der Kirche hatte er einen abgesonderten Platz, zur hl. Kommunion trat er gesondert als der letzte heran, und nach dem Tode erhielt er seine letzte Ruhestätte in einem abgelegenen Winkel des Friedhofes.

„Vom gesellschaftlichen Verkehr war der Henker so gut wie ausgeschlossen; er durfte weder eine Schenke noch eine Herberge führen, es sei denn, daß er nur unehrliche Genossen seines Standes bei sich aufnahm. Betrat er selbst eine Herberge, so wurde ihm die Atzung abseits von den andern Gästen am gesonderten sogenannten „Henckertischen“ gereicht. Wo der Eintritt in die Schenkstube dem Henker auch nicht gerade verweigert wurde, waren doch Empfang und Behandlung so geartet, daß die Neigung zum fleißigen Wirtshausbesuch im Scharfrichter nicht wohl aufgenommen mochte. Zum Unterschied von den „ehrlichen“ Gästen wurde ihm ein dreibeiniger Sitz gereicht und auch der Trunk ihm in besonderem henkellosen Krüge vorgesetzt. Auf dieses sonderbare Trinkceremoniell spielt noch heute der Volksmund an, wenn er sagt: „Du schenkst mir ein wie einem Henker,“ wenn nämlich jeweilen der Trunk einem rücklings über die Hand gegossen wird. Selbst den Mammon, die blanke Münze, wollte man nicht direkt aus der Hand